

Abschrift
zur Entscheidungssammlung
des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 36/77

in der Entschädigungsache

Istvan F[REDACTED],
R[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED]/Österreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger Ansprüche auf Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden nicht zustehen, ist im Ergebnis richtig.

Auf § 150 BEG a.F. kann die Entschädigungsberechtigung nur gestützt werden, wenn bis zum 26. Mai 1963 auch ein nach § 189 BEG rechtswirksamer Entschädigungsantrag gestellt war (BOH RZW 1977, 214; 1978, 174 Nr. 7; BVerfG Beschluß vom 19. Mai 1978 - 1 BvR 358/78 und Beschluß vom 13. Dezember 1978 - 1 BvR 683/78). Daran fehlt es hier. Auf die Wiedereinsetzung in die versehene Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) kommt es deshalb nicht an. Außerdem steht Art. VIII BEG-SchlussG entgegen.

Die hier erheblichen Rechtsfragen sind geklärt. Deshalb ist die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt.

Zorn

Henkel